

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19300 –**

Bundeskriminalamt zu rassistischen Motiven des Attentäters von Hanau

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Tagesschau“ berichtete am 27. März 2020 ausführlich über Recherchen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/hanau-taeter-bka-101.html), wonach Ermittler des Bundeskriminalamtes zu dem Schluss gekommen sind, dass T. R. zwar eine rassistische Tat verübt habe, jedoch dies nicht das dominierende Motiv gewesen sei, wie folgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Das Bundeskriminalamt (BKA) arbeitet derzeit an einem Abschlussbericht zum Attentat und kommt dabei nach Recherchen von WDR, NDR und „Süddeutscher Zeitung“ zu einem überraschenden Fazit, was den Täter und seine Motivation betrifft: T. R. habe zwar eine rassistische Tat verübt, aber sei kein Anhänger einer rechtsextremistischen Ideologie gewesen, so die Analyse des BKA. Er habe seine Opfer vielmehr ausgewählt, um größtmögliche Aufmerksamkeit für seinen Verschwörungsmythos von der Überwachung durch einen Geheimdienst zu erlangen.“

Nach Erkenntnissen der BKA-Ermittler soll T. R. keine typisch rechtsextreme Radikalisierung durchlaufen haben – das soll auch die Befragung von Nachbarn, Bekannten und ehemaligen Kollegen ergeben haben. So soll T. R. in der Vergangenheit nicht durch rassistische Äußerungen oder Verhalten aufgefallen sein. Im Gegenteil: Einem dunkelhäutigen Nachbarn soll er mehrfach geholfen haben. Auch spielte er wohl in einer Fußballmannschaft, die überwiegend aus Spielern mit Migrationshintergrund bestand.

Die BKA-Ermittler haben mehr als 100 Videodateien auf dem Computer und Handy des Attentäters sicherstellen können. Eine Auswertung soll ergeben haben, dass nahezu alle Aufnahmen nicht „tatrelevant“ seien. Es seien zudem keine Hinweise darauf gefunden worden, dass T. R. sich mit rechter Ideologie, mit Rechtsterroristen wie etwa Anders Breivik oder deren Taten beschäftigt habe.

Bei dem Manifest sei davon auszugehen, dass T. R. das Kapitel zu Ausländern und seinen Vernichtungsfantasien erst spät hinzugefügt habe, heißt es aus dem BKA. Im November 2019 hatte R. den Generalbundesanwalt angeschrieben und darum gebeten, Ermittlungen wegen der angeblichen Überwachung durch einen Geheimdienst einzuleiten – was abgelehnt worden war. Die damalige

Anzeige ist nahezu wortgleich mit dem späteren Manifest, jedoch waren noch keine rassistischen Äußerungen enthalten.“

Der Präsident des BKA stellte als Reaktion zum angeblichen Abschlussbericht klar, dass dies weder seine Auffassung noch die seiner Ermittler sei. Das BKA bewerte die Tat als eindeutig rechtsextremistisch. Die Tatbegehung beruhe auf rassistischen Motiven, schrieb der Präsident des BKA auf Twitter am 31. März 2020 (vgl. <https://twitter.com/bka/status/1244938778374025218?lang=de>). Den „angeblichen Abschlussbericht“ gebe es derzeit gar nicht.

Nach Ansicht der Fragesteller ergibt sich aufgrund der sehr frühen Einordnung der Tat als eindeutig rassistisch motivierter Terroranschlag vor Abschluss der Ermittlungen Klärungsbedarf (dazu: www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/hanau-bundespressekonferenz-horst-seehofer-christine-lambrecht).

1. Kann die Bundesregierung inhaltlich bestätigen, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Erkenntnisse und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der Motivlage des Täters, seitens des BKA zum damaligen Zeitpunkt der Pressemeldungen zutreffend sind und erklären, wie die Journalisten des öffentlichen Rundfunks und der „Süddeutschen Zeitung“ dazu Zugang erlangt haben?

Ungeachtet der Tatsache, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und daher ein Abschlussbericht des Bundeskriminalamts (BKA) nicht vorliegt, bestehen für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) auf der Basis der bereits vorliegenden Erkenntnisse keine vernünftigen Zweifel an der Tatsache, dass der Anschlag von Hanau aus rassistischen, rechtsextremen Beweggründen geplant, vorbereitet und durchgeführt wurde. Weitere persönliche Dispositionen und Motivationen des Tatverdächtigen vermögen an dieser Bewertung nichts zu ändern.

2. Existierte zum 27. März 2020 eine Entwurfsfassung eines BKA-Abschlussberichts, ein Vorbericht oder ein sonstiges Dokument des BKA, das die Recherchen von „WDR“, „NDR“ und „Süddeutscher Zeitung“ zu den Feststellungen des BKA und zur Einschätzung der Motivlage ganz oder in Teilen inhaltlich wiedergibt (bitte nach Titel, Versionsnummer, Erstellungsdatum benennen sowie den Auszug der entsprechenden Passage wiedergeben)?

Der Bundesregierung liegt weder ein Abschlussbericht des BKA noch ein Entwurf vor. Es existiert aber ein Abschlusslagebild der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Hanau des BKA vom 13. März 2020. Die in einem Anschlagsfall und während des Bestehens einer BAO gefertigten Lagebilder des BKA sind vorläufige Informationssammlungen, die den Empfängern (Hausleitung des BKA, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI], GBA) zur Unterrichtung über die Entwicklung des Lagefalles dienen. Ihnen kommt nicht die Qualität eines sachaktenfähigen Vermerkes zu; diese Lageberichte sind nicht für die Sachakten des GBA bestimmt und vorgesehen.

3. Wurde die Einschätzung der Motivlage, dass rassistische Motive bei dieser Tat kein dominierendes Element sind, innerhalb der polizeilichen Fallanalytiker im BKA diskutiert, und falls ja, was waren die hier vertretenen Auffassungen bis zum 27. März 2020 (bitte die jeweilige Beurteilung des Profilers anonymisiert darstellen)?

Nein, Fallanalytiker bzw. „Profiler“ der Einheit „Operative Fallanalyse“ des BKA waren in die Ermittlungen nicht eingebunden. Dies war aus polizeifachlichen Gründen nicht geboten.

4. Wie viele Mitarbeiter des BKA sind im Rahmen der Erstellung des Abschlussberichts hinsichtlich der Bewertung der Tatmotive in welcher Funktion beteiligt?

Die Ermittlungen zur Tatmotivation gestalten sich vielschichtig und betreffen verschiedene Ermittlungskomplexe, in die eine Vielzahl von Mitarbeitern des BKA/Polizei eingebunden war und noch ist. Auf Basis dieser Ermittlungen werden Dokumente gefertigt, die unter anderem auch unterschiedliche Aspekte zur Tatmotivation zum Gegenstand haben. Eine exakte Bezifferung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

5. Haben der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, die zuständigen Staatssekretäre oder Ministerialbeamte nach dem 27. März 2020 oder dem 30. März 2020 das BKA im Hinblick auf die Feststellungen zu den Motivlagen des Täters kontaktiert (bitte nach Datum, kontaktierender Person und Gesprächsinhalt aufschlüsseln)?
6. Falls ja, wurden daraufhin Änderungen in der Beurteilung der Motivlage vorgenommen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hausleitung des BMI lässt sich bei bedeutenden Sachverhalten regelmäßig über wesentliche Verfahrensstände unterrichten. Eine Intervention hinsichtlich der Beurteilung der Motivlage des Täters fand zu keinem Zeitpunkt statt.

7. Kann eine fachliche Einschätzung eines Fallanalytikers durch die Behördenleitung oder höhere Hierarchieebenen hinsichtlich der Beurteilung von Tätermotivlagen im Hinblick auf zu erstellende Abschlussberichte grundsätzlich noch abgeändert werden?

Die Ergebnisse der Ermittlungstätigkeiten der im BKA beauftragten BAO bzw. Ermittlungsgruppe im Auftrag und unter Sachleitung des GBA werden an den GBA übermittelt. Eine Zustimmung zu den Ermittlungsergebnissen oder eine Abänderung durch die Behördenleitung des Bundeskriminalamtes erfolgt nicht.

8. War der Täter nach derzeitigem Kenntnisstand zuvor in stationärer psychiatrischer Behandlung?

Falls ja, welche Diagnosen wurden bei diesem festgestellt, und gab es im Rahmen der psychiatrischen Behandlungen Anzeichen für rassistische Motive?

Der Täter war nach den bisherigen Ermittlungen nicht in stationärer psychiatrischer Behandlung.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es grundsätzlich psychisch auffällige Täter geben kann, die beispielsweise aus reinen Aufmerksamkeitsgründen bestimmte Straftaten als Nachahmer begehen, von denen sie allerdings nicht ideologisch im Vorfeld überzeugt sind?

In dieser Allgemeinheit kann die Bundesregierung die Frage nicht beantworten. Die Tatmotivation ist immer einzelfallbezogen zu betrachten.

10. Bis wann soll der Abschlussbericht voraussichtlich fertiggestellt sein, und wird er den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in seiner vollständigen Fassung zur Verfügung gestellt werden?

Wann die Ermittlungen abgeschlossen sein werden, lässt sich derzeit nicht prognostizieren. Vor dem Abschluss laufender Ermittlungen können einzelne Berichte grundsätzlich nicht veröffentlicht und auch nicht parlamentarischen Gremien zur Verfügung gestellt werden. Das BKA ist vom GBA mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Letztlich muss der GBA über einen Abschluss der Ermittlungen entscheiden und die abschließende Bewertung verantworten. Der GBA wird dann in geeigneter Weise die parlamentarischen Gremien unterrichten.